Stadt Halle (Saale)
Dezernat Planen und Bauen

15.05.2012

Stadtratssitzung vom 30.05.2012
Mündliche Anfrage des Stadtrates Lothar Dieringer (CDU-Stadtratsfraktion) zur Straßenreinigung in der Liebenauer Straße
TOP: 10
Vorlagen-Nr.: V/2012/10654

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.
Die Verwaltung beabsichtigt, in diesem Bereich ein Halteverbot einzurichten. Gegenwärtig erfolgt hierzu die verkehrsrechtliche Prüfung. Über das Ergebnis wird der Stadtrat zeitnah informiert.

zu 2. und 3.
Die Straßenreinigungsgebühren können gegenüber den anliegenden Grundstückseigentümern auch in voller Höhe erhoben werden, wenn die Straßenreinigung durch parkende Fahrzeuge behindert wird.
Im § 6 Satz 3 der aktuell gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Halle ist dazu Folgendes geregelt:
„Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entsteht nicht bei der Behinderung der Straßenreinigung durch parkende Fahrzeuge, …".
Die aktuelle Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Gebührenminderung bzw. ein Gebührenerlass gerechtfertigt ist, wenn mehr als 50 % der Fahrbahnränder durch parkende Fahrzeuge zugestellt sind. Diese Betrachtungsweise bezieht sich immer auf die Reinigungsqualität der Straße in ihrer gesamten Ausdehnung.

Die Straßenreinigung in der Liebenauer Straße ist nur punktuell durch parkende Fahrzeuge behindert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass deutlich mehr als 50 % der Fahrbahnränder ohne Probleme maschinell gekehrt werden können. Deshalb ist die Gebührenerhebung auch für den Straßenabschnitt zwischen Lauchstädter Straße und Lutherstraße rechtmäßig, auch wenn hier die östliche Fahrbahnseite permanent zugeparkt ist.

i.V.
Uwe Stäglin
Beigeordneter

Stadt Halle (Saale)
Büro der Oberbürgermeisterin
Geschäftsstelle Stadtrat
140
22. MAI 2012

Ich bitte um:
☐ eigenständige Bearbeitung
☐ Stellungnahme bis zum ....
☐ Kenntnisnahme vor Abgang
☐ Kenntnisnahme nach Abgang
☐ Wiedervorlage zum ....

✓ Ø Fraktionen
Ø Hr. Dieringer
Ø Hr. Pitsch

erl. 23.5 Sb